

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR ALLE MOTORRADGESPANNKURSE UND - REISEN VON PRO SIDE-CAR

Stand09/2024

1. **Geltung gegenüber Teilnehmern (auch „Vertragspartner“ genannt):** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen bzw. Veranstaltungen (d.h. Kurse & Trainings und Lehrgänge sowie Touren & Reisen), die wir gegenüber den Teilnehmern/Vertragspartnern erbringen. Sofern individualvertraglich ausdrücklich nichts anderes vereinbart wird, werden unsere Leistungen und Angebote ausschließlich auf Grund nachstehenden Bedingungen erbracht. Wir behalten uns vor, die nachstehenden AGB jederzeit zu ändern bzw. zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen haben auf bereits bestehende Vertragsverhältnisse keinen Einfluss und gelten daher nur für Vertragsabschlüsse, die ab dem Zeitpunkt der Aktualisierung geschlossen werden. Rechtsverbindliche Erklärungen und Vereinbarungen zwischen uns und den Teilnehmern/Vertragspartnern (wie z.B. Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen, Mängelanzeigen, Fristsetzungen etc.) sind zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Telefax) abzugeben.
2. **LEISTUNGEN:** Für Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ist allein die Programmausschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern (z.B. Einzelzimmer im Falle von mehrtägigen Touren und/oder Reisen) bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
3. **ANMELDUNG:** Die Anmeldung zu allen, von PRO SIDE-CAR durchgeführten, Veranstaltungen muss schriftlich über den Postweg oder per Fax auf PRO SIDE-CAR Anmeldeformularen (siehe Internetadresse www.prosidecar.de) oder direkt über das Internet erfolgen. Teilnehmer und Beifahrer unter 18 Jahren benötigen eine schriftliche Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten. Der Teilnehmer/ Vertragspartner bietet PRO SIDE-CAR mit seiner schriftlichen Anmeldung den Abschluss eines Veranstaltungsvertrages **verbindlich** an. Gleiches gilt für die, in der Anmeldung unter Beifahrer-/ Begleitperson sowie als Kinder eingetragenen Personen. Der Veranstaltungsvertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung/Annahme der Anmeldung durch PRO SIDE-CAR zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird PRO SIDE-CAR dem Teilnehmer eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reise- bzw. Teilnahmebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (wie z.B. per Post, Fax oder E-Mail) übermitteln. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der PRO SIDE-CAR vor, an das PRO SIDE-CAR für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt aufgrund dieses neuen Angebotes zustande, soweit PRO SIDE-CAR auf die Änderung hingewiesen und der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist der PRO SIDE-CAR die Annahme erklärt. Da alle Veranstaltungen von der Höchstzahl der Teilnehmer begrenzt sind, wird PRO SIDE-CAR den Kunden sofort (spätestens binnen 5 Werktagen nach Zugang der Anmeldung) verständigen, wenn seine Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann. Freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren vergeben, die der nicht berücksichtigte Teilnehmer binnen 5 Werktagen nach dessen schriftlicher Unterrichtung ebenfalls durch schriftliche Erklärung verbindlich annehmen kann.
PRO SIDE-CAR weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312 g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB) bei Reiseveranstaltungen nach § 651 a und § 651 c) BGB und bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, den Veranstaltungsteilnehmern kein Widerrufsrecht zusteht, sondern lediglich Rücktritts- und Kündigungsrechte bestehen (vgl. insoweit Ziff. 7 der AGB).
4. **BEZAHLUNG:** Erst durch Zahlung des gesamten Veranstaltungspreises besteht für den Teilnehmer Anspruch auf Erbringung der Leistungen aus dem Reise-/Lehrgangsvertrag durch PRO SIDE-CAR.
 - Der **Teilnehmer** hat die gesamte Veranstaltungsgebühr 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung vollständig zu entrichten. Erfolgt der Vertragsabschluss später als 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung, so ist die Veranstaltungsgebühr in bar am Veranstaltungsort zu bezahlen.
 - Im Falle von Reiseveranstaltungen sind 10 % des Veranstaltungspreises bei Vorlage des Sicherungsscheines¹, der Rest 20 Tage vor Beginn der Reiseveranstaltung, fällig.
 - Die Zusendung der Veranstaltungsunterlagen erfolgt nach Eingang der vollständigen Zahlung spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn. PRO SIDE-CAR ist nicht verpflichtet, die Veranstaltungsunterlagen auszuhändigen, bevor nicht die vollständige Zahlung erfolgt ist.

Leistet der Teilnehmer die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl PRO SIDE-CAR zur ordnungsgemäßen Erbringungen der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und auch bei Buchung von Reiseveranstaltungen ihre gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat, so ist sie berechtigt, nach Mahnung und fruchtlos abgelaufener Fristsetzung vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten und den Teilnehmer mit Rücktrittskosten gem. Ziff. 7 zu belasten.

¹Der Sicherungsschein gewährleistet, dass dem Reisenden bei Ausfall von Reiseleistungen infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Veranstalters notwendige Aufwendungen z. B. für die Rückreise ersetzt werden.

5. **ENTRICHTUNG DER VERANSTALTUNGSgebÜHREN:** Die Zahlung erfolgt durch **Banküberweisung** unter Angabe des Namens und der jeweiligen Veranstaltungsnummer auf folgendes Konto:

Landesgirokasse

BLZ 600 501 01

Konto-Nr. 836 51 56

6. **LEISTUNGSÄNDERUNGEN:** Änderungen oder Abweichungen einzelner Abläufe, Termine oder Leistungen von dem vereinbarten Veranstaltungsvertrag, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von PRO SIDE-CAR nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, dürfen nicht erheblich sein und auch den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Andernfalls ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Zahlung eines Entgelts, vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten. PRO SIDE-CAR wird den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich per Post, Fax oder E-Mail in Kenntnis zu setzen und bei erheblichen Änderungen der Leistungen, dem Teilnehmer in einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme der Änderungen oder zum Vertragsrücktritt bitten. Sofern der Teilnehmer auf die Mitteilung von PRO SIDE-CAR nicht innerhalb der Frist reagiert, gelten die Leistungsänderungen als angenommen. Hierauf wird die PRO SIDE-CAR in Ihrer Mitteilung ausdrücklich hinweisen.
7. **RÜCKTRITT, UMBUCHUNGEN, ERSATZPERSONEN, NICHTANTRITT ODER NICHTINANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DURCH DEN TEILNEHMER:** Der Veranstaltungsteilnehmer kann vor Beginn der Veranstaltung jederzeit zurücktreten. Bei einem Rücktritt, der immer schriftlich angezeigt werden muss, ist der Zugangstermin der Erklärung bei PRO SIDE-CAR maßgeblich. Im Fall des Rücktritts durch den Veranstaltungsteilnehmer werden pauschal Bearbeitungskosten in Höhe von € 26,- pro Person in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus stehen PRO SIDE-CAR bei Rücktritt des Veranstaltungsteilnehmers folgende Zahlungen zu:

- bis 35 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 8 % des Teilnahmepreises, mindestens jedoch € 26,- Bearbeitungsgebühr
- 34. bis 28. Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25 % des Teilnahmepreises
- 27. bis 14. Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des Teilnahmepreises
- 13. bis 7. Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75 % des Teilnahmepreises
- 6. bis 1. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 85 % des Teilnahmepreises
- bei Nichterscheinen zu Beginn der Veranstaltung 90 % des Teilnahmepreises.

Diese Zahlungen sind pauschale Entschädigungen. Der Nachweis höherer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Der Teilnehmer hat bis zum Veranstaltungsbeginn das Recht, seine Ansprüche aus dem Veranstaltungsvertrag an einen Dritten, der über die gleiche Eignung zur Teilnahme verfügt, abzutreten. Auch in diesem Fall erhebt PRO SIDE-CAR eine Bearbeitungsgebühr von € 26,-. Tatsächlich entstehende, weitere Mehrkosten gehen zu Lasten des Veranstaltungsteilnehmers und sind von diesem nach Vorlage der Mehrkosten zu erstatten. PRO SIDE-CAR kann die Teilnahme eines Dritten ablehnen, wenn dieser den besonderen Veranstaltungserfordernissen nicht genügt, oder seiner Teilnahme behördliche Anordnungen oder gesetzliche Vorschriften des Veranstaltunglandes entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften der Reisetilnehmer und der Dritte gegenüber PRO SIDE-CAR als Gesamtschuldner für die durch die Abtretung entstehenden Mehrkosten.

Kündigt der Teilnehmer am Tage des Veranstaltungsbeginns oder aus Gründen, die nicht von PRO SIDE-CAR zu vertreten sind, erscheint er verspätet oder gar nicht zum Beginn der Veranstaltung oder muss er vom Antritt der Veranstaltung oder deren Fortsetzung (ggf. auch nur zeitweise) aus Gründen, die nicht von PRO SIDE-CAR zu vertreten sind, ausgeschlossen werden, so behält PRO SIDE-CAR den Vergütungsanspruch in Höhe von 90 % des Teilnahmepreises. Im Falle eines schuldhaften Teilnahme- bzw. Fortführungsausschlusses übernimmt der Teilnehmer sämtliche Mehrkosten, die PRO SIDE-CAR aus Bemühungen entstehen, den Teilnehmer an sein Reiseziel zu bringen oder ihn weiterzubefördern. Die Rückerstattung der Mehrkosten durch PRO SIDE-CAR erfolgt nur insoweit, als von den Leistungsträgern nicht in Anspruch genommene Leistungen an PRO SIDE-CAR rückvergütet werden. Es steht dem Kunden gem. § 309 Ziff. 5b BGB frei, einen Nachweis darüber zu führen, dass PRO SIDE-CAR kein Schaden, oder nur ein Schaden in einer geringeren Höhe entstanden ist.

Umbuchungen von Terminen und Veranstaltungen sind nur durch Rücktritt vom bestehenden Veranstaltungsvertrag mit anschließender Neubuchung möglich.

8. **RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER:** PRO SIDE-CAR kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstaltungsvertrag zurücktreten, oder nach Antritt der Veranstaltung den Veranstaltungsvertrag kündigen:
- **Ohne Einhaltung einer Frist:** Wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung durch PRO SIDE-CAR oder ihrer Erfüllungsgehilfen (Reiseleiter/Instruktoren) nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist (siehe hierzu auch Ziff. 15). PRO SIDE-CAR behält den Anspruch auf den Veranstaltungspreis; PRO SIDE-CAR muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung, der nicht in Anspruch genommenen Leistung, erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.
 - **bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn:** Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl wird PRO SIDE-CAR den Kunden unverzüglich vom Ausfall der Veranstaltung in Kenntnis setzen und ihm die Rücktrittserklärung zusenden. Der Kunde erhält den eingezahlten Veranstaltungspreis unverzüglich zurück.
 - Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird PRO SIDE-CAR den Kunden davon unterrichten.

9. **KÜNDIGUNG AUFGRUND „HÖHERER GEWALT“:** Wird die Veranstaltung infolge „höherer Gewalt“ erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann jede Partei den Vertrag fristlos kündigen. Als „höhere Gewalt“ werden alle vorhersehbaren und unvorhersehbaren Ereignisse angesehen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle und des Einflusses der Parteien liegen und die Durchführung des Vertrages ohne deren Verschulden beeinträchtigen, wie etwa behördliche Maßnahmen, Gesetzesänderungen, Streik, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Terrorismus, Kriege, Aufstände, Unruhen, Epidemien, Pandemie (insbesondere nach dem aktuellen geltenden Infektionsschutzgesetz), Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Unwetter, Naturgewalten etc.. Wird der Vertrag gekündigt, so kann PRO SIDE-CAR für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits erbrachten Leistungen und/oder bis zur Beendigung der Veranstaltung noch notwendigen Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

10. **HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG VON PRO SIDE-CAR:** PRO SIDE-CAR haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für:

- gewissenhafte Reise-/ Veranstaltungsvorbereitungen.
- sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger.
- Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen.
- ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit.

Den Teilnehmern und ihren eventuellen Begleitpersonen ist bekannt, dass es sich bei den Fahr- und Fahrsicherheitstrainings um eine Veranstaltung mit einem erhöhten Gefahrenpotential sowohl für Teilnehmende als auch für die Fahrzeuge handelt. Dieses Gefahrenpotential geht über die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr ohnehin bestehende Gefahr hinaus, weil u.a. auch extreme und/oder schwere Fahrsituationen trainiert und durchgeführt werden.

Die Verantwortung für die Steuerung der Fahrzeuge der Teilnehmer liegt allein bei diesen selbst, so dass PRO SIDE-CAR keinen Einfluss auf von Teilnehmern begangene Fahrfehler hat.

Auf Schadensersatz haftet PRO SIDE-CAR (und Ihre Vertreter, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen) -gleich aus welchem Rechtsgrund- im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit erfolgt eine Haftung, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen wie z.B. § 651 p) BGB, nur:

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung allerdings auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Im Übrigen ist die Haftung der PRO SIDE-CAR ausgeschlossen. Insbesondere wird keine Haftung für die durch Veranstaltungsteilnehmern zugefügten Personen- und Sachschäden an Dritten übernommen. Darüber hinaus übernimmt PRO SIDE-CAR keine Haftung für Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Strecke zurückzuführen sind. Ferner haftet PRO SIDE-CAR auch nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (wie z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, usw.) und die in der Veranstaltungsausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil des Veranstaltungsvertrages sind und getrennt ausgewählt wurden. Sollten PRO SIDE-CAR in diesem Falle Ansprüche gegen solche Leistungsträger zustehen, werden diese an die Teilnehmer abgetreten.

11. **GEWÄHRLEISTUNG:**

Im Falle einer mangelhaften Veranstaltung, stehen dem Teilnehmer die unten aufgezeigten Gewährleistungsrechte zu, sofern der Mangel gegenüber PRO SIDE-CAR (oder deren Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen) gem. § 651 o) BGB unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt wird. Eine Veranstaltung ist im Sinne des § 651 i) BGB mangelhaft, wenn die im Veranstaltungsvertrag vereinbarten Leistungen gar nicht, unvollständig oder nachteilig anders als vereinbart erbracht werden.

A. Abhilfe: Werden die Leistungen eines Veranstaltungsvertrages nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe verlangen, allerdings kann PRO SIDE-CAR die Abhilfe verweigern, sofern diese unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Veranstaltungsmangels und des Wertes der betroffenen Leistung mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten verbunden ist. Die Abhilfe kann auch in Form einer gleichwertigen Ersatzleistung erbracht werden. Der Teilnehmer kann die Ersatzleistung aus einem wichtigen, objektiv erkennbaren Grund ablehnen.

B. Minderung des Veranstaltungspreises: Für nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen aus dem Veranstaltungsvertrag kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Veranstaltungspreises verlangen (Minderung). Der Veranstaltungspreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Veranstaltung in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen oder wenn PRO SIDE-CAR eine Abhilfe nach Punkt A. schaffen kann.

C. Kündigung des Vertrages: (§651 l) BGB): Leistet PRO SIDE-CAR innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder erklärt sie, dass Abhilfe nicht möglich ist, und wird die Veranstaltung infolge der nicht vertragsgemäßen Erbringung erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Veranstaltungsvertrag kündigen. Wird der Vertrag danach aufgehoben, so behält der Teilnehmer den gebuchten Anspruch auf Rückführung. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Leistungen von PRO SIDE-CAR entfällt der Anspruch auf den vereinbarten Veranstaltungspreis; insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Teilnehmer von PRO SIDE-CAR zurückzuerstatten.

D. Schadenersatz: Sofern PRO SIDE-CAR einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Veranstaltung führt, kann der Teilnehmer unter den Voraussetzungen des § 651 n) BGB Schadensersatz verlangen.

12. **MITWIRKUNGSPFLICHT:** Der Veranstaltungsteilnehmer ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen, alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und möglicherweise auftretende Schäden gering zu halten (§ 254 BGB). Sämtliche Beanstandungen sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der zuständigen Veranstaltungsleitung anzuzeigen. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine Veranstaltungsleitung nicht erreichbar, so müssen Beanstandungen unverzüglich gegenüber PRO SIDE-CAR direkt erhoben werden. Unterlässt ein Teilnehmer schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
13. **TEILNEHMERZUSICHERUNGEN:** Der fahrende Teilnehmer sichert zu, Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Er fährt auf eigene Gefahr und kann nur mit einem Motorrad an der Veranstaltung teilnehmen, dass zum Zeitpunkt der Durchführung der Veranstaltung für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und in fahrsicherem und technisch einwandfreiem Zustand inkl. geeigneter Bereifung ist. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand des Motorrades liegt allein beim Teilnehmer. Eine gesonderte Überprüfung des Motorrades durch PRO SIDE-CAR findet nicht statt. Die Teilnahme ohne gültige Prüfplakette (Hauptuntersuchung) ist nicht gestattet. Rote Kennzeichen sind nur bei Fahrzeugen aus dem Besitz von Motorradgeschpannhändlern zugelassen. Gleiches gilt für vom Teilnehmer von Fremdpersonen geliehene Motorräder, für die der Teilnehmer zusätzlich eine Halterverzichtserklärung (siehe Anmeldeformular) des Halters vorlegen muss. Dies gilt nicht für die von PRO SIDE Car zur Verfügung gestellten Leihgespanne. Es gelten die Regeln der StVO und der StVZO (bzw. die Straßenverkehrsordnungen der jeweiligen Reiseländer), sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungen. Der Teilnehmer sowie die Begleitperson sichern zu, an der Veranstaltung nur mit ordnungsgemäßer Motorradschutzkleidung teilzunehmen. Hierzu zählen insbesondere Integralhelm, Motorradhandschuhe sowie Motorradstiefel.
- Für den Fall, dass die vom Teilnehmer mitgebrachte Schutzkleidung diesen Forderungen nicht entspricht (z.B. Jethelm), so erklärt der Teilnehmer ausdrücklich, dass er den Veranstalter und seine Beauftragten von allen Regressansprüchen, die sich hieraus ergeben könnten, befreit. Dies gilt auch für die im Anmeldeformular genannten Begleitpersonen.
- Der Teilnehmer sichert zu, dass Fotos/Videos von der Veranstaltung, auf denen er und eventuelle Begleitpersonen abgebildet sind im Veranstaltungskatalog, oder in Werbemaßnahmen des Veranstalters, veröffentlicht werden können. Einen Anspruch auf Honorar erhebt er für sich und im Namen der Begleitpersonen nicht.
14. **FAHRZEUGVERSICHERUNGEN:** Seitens PRO SIDE CAR bestehen für teilnehmereigene, bzw. vom Teilnehmer von Fremdpersonen zum Kurs geliehene Gespanne (siehe Ziff. 13) keine zusätzlichen als die vom Halter abgeschlossenen Versicherungen. Es besteht insbesondere keine Vollkaskoversicherung für die bez. Fahrzeuge während des Kurses. ***Dies gilt nicht für die von PSC zur Verfügung gestellten Leihgespanne.*** Hier trägt im Schadensfall **PRO SIDE CAR** den vertraglich mit dem Versicherer vereinbarten Selbstbehalt.
15. **BEACHTUNG VON ANWEISUNGEN:** Verstößt ein Teilnehmer gegen Schutzvorschriften oder werden die übrigen Teilnehmer oder die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung durch sein Verhalten gefährdet oder verletzt oder geschädigt, so hat PRO SIDE-CAR bzw. deren Vertreter das Recht, den Teilnehmer unverzüglich ganz oder zeitweise von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Insbesondere in folgenden Fällen behält sich PRO SIDE-CAR vor, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen:
- a) Bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnung der Kurs- oder Reiseleiter oder bei Verstößen gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen, die geeignet sind, den Teilnehmenden selbst oder Dritte zu gefährden;
 - b) Bei begründetem Verdacht einer bestehenden Fahruntüchtigkeit, insbesondere aufgrund von Alkohol oder andere Drogen oder Medikamente.
16. **PASS-, VISA-, ZOLL-, DEVISEN- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN:** Der Teilnehmer ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Dies gilt auch für seine evtl. Begleitpersonen. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Sollte der Teilnehmer wegen Nichtbefolgung einer dieser Vorschriften am Antritt, oder der Fortsetzung einer Veranstaltung gehindert sein, werden die entsprechenden Rücktrittsgebühren (vgl. Ziff. 8) fällig.
17. **REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG:** Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, die Sie bei Vertragsabschluss gerne auch über uns buchen können.
18. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN:** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Veranstaltungsvertrages zur Folge. Sofern es sich bei dem Teilnehmer um ein Unternehmen i.S.d. § 14 BGB handelt, ist der Gerichtsstand der Hauptsitz von PRO SIDE-CAR, somit Kirchheim. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen PRO SIDE-CAR und dem Teilnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.